

Brüssel, den 5.6.2019
COM(2019) 256 final

2019/0125 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union und die vorläufige Anwendung des Übereinkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Union, Island und dem Königreich Norwegen betreffend zeitliche Beschränkungen von Vereinbarungen über die Bereitstellung von Luftfahrzeugen mit Besatzung

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Das Übereinkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Union, Island und dem Königreich Norwegen betreffend zeitliche Beschränkungen von Vereinbarungen über die Bereitstellung von Luftfahrzeugen mit Besatzung (im Folgenden „Wet-Lease-Übereinkommen“) wurde von der Kommission im Rahmen eines vom Rat am 21. Dezember 2016 erteilten Mandats ausgehandelt.

Es beruht auf dem am 25. und 30. April 2007 unterzeichneten Luftverkehrsabkommen zwischen der EU und den Vereinigten Staaten¹ (im Folgenden „USA“) und bestätigt den Abschluss klarer und nichtrestriktiver Wet-Lease-Vereinbarungen² unter Beteiligung der Luftfahrtunternehmen der Vertragsparteien, wodurch die entsprechenden Bestimmungen des Luftverkehrsabkommens präzisiert werden.

Mit dem Wet-Lease-Übereinkommen werden nicht nur die derzeitigen Streitigkeiten über die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Luftverkehrsabkommens beigelegt, sondern auch Klarheit und Rechtssicherheit für künftige Vereinbarungen, die die Luftfahrtunternehmen der EU, Islands, Norwegens und der USA betreffen, geschaffen werden. Außerdem wird erwartet, dass durch das Übereinkommen neue Geschäftsmöglichkeiten für die Luftfahrtunternehmen aller Seiten entstehen und ihre Zusammenarbeit verbessert wird.

• Allgemeiner Kontext

Das Luftverkehrsabkommen EU-USA sieht eine offene Wet-Lease-Regelung zwischen den Vertragsparteien vor. In den Verhandlungsrichtlinien wurde das allgemeine Ziel festgelegt, ein Wet-Lease-Übereinkommen mit dem Ziel auszuhandeln, die einschlägigen Bestimmungen des Luftverkehrsabkommens zu präzisieren und zeitliche Beschränkungen von Wet-Lease-Vereinbarungen, die die Luftfahrtunternehmen der EU, Islands, Norwegens und der USA betreffen, aufzuheben.

Am 8. März 2019 wurde im Einklang mit den Verhandlungsrichtlinien der Entwurf eines Wet-Lease-Übereinkommens paraphiert.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Das Luftverkehrsabkommen EU-USA ist das weltweit wichtigste Luftverkehrsabkommen. Mit einem Volumen von mehr als 75 Millionen Sitzplätzen pro Jahr stellt es einen Eckpfeiler der Luftfahrtaußenpolitik der EU dar. Das Wet-Lease-Übereinkommen wird die seit Langem bestehende Unklarheit bei der Anwendung der im Luftverkehrsabkommen enthaltenen Wet-Lease-Bestimmungen beseitigen und damit zum reibungslosen Funktionieren der transatlantischen Luftverkehrsbeziehungen beitragen.

¹ ABl. L 134 vom 25.5.2007, S. 4.

² Wet-Lease ist eine Leasing-Vereinbarung, bei der ein Luftfahrtunternehmen (Leasinggeber) die Flüge unter Bereitstellung des Luftfahrzeugs mit Besatzung für ein anderes Luftfahrtunternehmen (Leasingnehmer) durchführt.

Das Wet-Lease-Übereinkommen steht mit den allgemeinen Wet-Lease-Vorschriften der EU im Einklang: Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008³ in der kürzlich geänderten Fassung⁴ sieht die Aufhebung zeitlicher Beschränkungen durch eine von der Union unterzeichnete internationale Übereinkunft über Wet-Lease vor, die auf einem EU-Luftverkehrsabkommen beruht, das vor dem 1. Januar 2008 unterzeichnet wurde.

- **Kohärenz mit bestehenden Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet**

Das Wet-Lease-Übereinkommen steht mit den allgemeinen Wet-Lease-Vorschriften der EU im Einklang: Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 sieht die Aufhebung zeitlicher Beschränkungen durch eine von der Union unterzeichnete internationale Übereinkunft über Wet-Lease vor, die auf einem EU-Luftverkehrsabkommen beruht, das vor dem 1. Januar 2008 unterzeichnet wurde.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“).

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Entfällt. Das Wet-Lease-Übereinkommen fällt gemäß Artikel 3 Absatz 2 AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit der EU.

- **Verhältnismäßigkeit**

Gegenstand des Wet-Lease-Übereinkommens ist lediglich der in Rede stehende Sachverhalt, andere Angelegenheiten bleiben davon unberührt. Durch seinen ausschließlichen Schwerpunkt auf den zeitlichen Beschränkungen, die derzeit für die Wet-Lease-Vereinbarungen im transatlantischen Markt gelten, wird das Übereinkommen die Klarheit der im Luftverkehrsabkommen enthaltenen Wet-Lease-Bestimmungen weiter erhöhen.

Zudem werden die Mitgliedstaaten auch in Zukunft ihre herkömmlichen Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Genehmigung von Wet-Lease-Vereinbarungen wahrnehmen.

- **Wahl des Instruments**

Eine internationale Übereinkunft ist die einzige Möglichkeit, das angestrebte Ziel zu erreichen.

³ Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3).

⁴ Verordnung (EU) 2019/2 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (ABl. L 11 vom 14.1.2019, S. 1).

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Alle EU-Mitgliedstaaten, Interessenträger aus der gesamten Wertschöpfungskette des Luftverkehrs und die Sozialpartner, insbesondere Gewerkschaften, sind während der verschiedenen Verhandlungsphasen konsultiert worden. Im Rahmen dieses Verfahrens abgegebene Bemerkungen wurden berücksichtigt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Entfällt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der Union.

5. WEITERE ANGABEN

- **Zusammenfassung des vorgeschlagenen Übereinkommens**

Das Übereinkommen umfasst einen Hauptteil und eine Gemeinsame Erklärung über die Beglaubigung zusätzlicher Sprachfassungen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union und die vorläufige Anwendung des Übereinkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Union, Island und dem Königreich Norwegen betreffend zeitliche Beschränkungen von Vereinbarungen über die Bereitstellung von Luftfahrzeugen mit Besatzung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 21. Dezember 2016 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika, Island und dem Königreich Norwegen über ein Übereinkommen betreffend zeitliche Beschränkungen von Vereinbarungen über die Bereitstellung von Luftfahrzeugen mit Besatzung. Mit der Paraphierung des Übereinkommens am 8. März 2019 wurden die Verhandlungen erfolgreich abgeschlossen.
- (2) Das Übereinkommen sollte vorbehaltlich seines späteren Abschlusses von der Union unterzeichnet und vorläufig angewendet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Übereinkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Union, Island und dem Königreich Norwegen betreffend zeitliche Beschränkungen von Vereinbarungen über die Bereitstellung von Luftfahrzeugen mit Besatzung wird im Namen der Union vorbehaltlich des Abschlusses des genannten Übereinkommens genehmigt.

Der Wortlaut des Übereinkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Übereinkommen – vorbehaltlich seines Abschlusses – im Namen der Union zu unterzeichnen.

Artikel 3

Bis zu seinem Inkrafttreten wird das Übereinkommen gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Übereinkommens vorläufig von der Union angewendet.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*